



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An alle bundesunmittelbaren Krankenkassen  
nachrichtlich:

An die Spitzenverbände der Krankenkassen  
(außer AOK-Bundesverband)

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung  
(BMGS)  
Aufsichtsbehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1944

FAX +49 (0) 228 619 - 1866

E-MAIL

INTERNET [www.bundesversicherungsamt.de](http://www.bundesversicherungsamt.de)

BEARBEITER(IN) Frau Dübner-Drenker

DATUM 09. August 2005

AZ II 1 - 5551.0 - 1449/2005

(bei Antwort bitte angeben)

**Zwangsvollstreckung nach § 66 Abs. 4 SGB X i.V.m. §§ 750, 704, 794 ZPO  
hier: Beitragsnachweis per Datenübertragung gemäß § 28 f Abs. 3 Satz 2 SGB IV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der vom Bundesversicherungsamt durchgeführten Prüfungen bei bundesunmittelbaren Krankenkassen wurde festgestellt, dass sich Gerichtsvollzieher erfolgreich weigern, die Zwangsvollstreckung auf der Grundlage der gem. § 28 f Abs. 3 Satz 2 SGB IV durch Datenübertragung bei den Krankenkassen eingereichten Beitragsnachweise zu betreiben.

Die ab dem 1. Januar 2006 geltende Fassung des § 28f Abs. 3 SGB IV sieht eine zwingende Einreichung des Beitragsnachweises mittels Datenfernübertragung durch den Arbeitgeber vor. Nach Satz 3 dieser Vorschrift gilt auch dieser Beitragsnachweis für die Vollstreckung als Leistungsbescheid der Einzugsstelle. Diese Fiktion kann allerdings ausschließlich im Bereich des Öffentlichen Rechtes gelten, d.h. bei einer Vollstreckung der Einzugsstelle nach den Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Hinsichtlich einer Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften des Zivilrechtes, hier Zivilprozessordnung, ist eine entsprechende gesetzliche Fiktion nicht möglich, denn der Beitragsnachweis erfüllt nicht die Voraussetzungen, die an einen vollstreckbaren Verwaltungsakt im Sinne des § 66 Abs. 4 SGB X i.V.m. §§ 750; 704; 794 ZPO zu stellen sind.

Um die Zwangsvollstreckung nach § 66 Abs. 4 SGB X i.V.m. §§ 750; 704; 794 ZPO erfolgreich durchführen zu können, empfehlen wir den Einzugsstellen daher, gegenüber dem Schuldner einen Beitragsbescheid in Form einer Zahlungsaufforderung zu erlassen, aus dem sodann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen vollstreckt werden kann.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rexroth

Beglaubigt:

Verw.-Angest.